

Satzung

vom 08. Dezember 2007

Präambel

Der Alumni-Club der Privaten Fachhochschule Göttingen ist ein Verein von Absolventen, Studierenden sowie Freunden und Förderern der Privaten Fachhochschule Göttingen.

Der Verein versteht sich insbesondere als Vereinigung von Alumni für Alumni sowie für die aktuellen Studierenden der Privaten Fachhochschule Göttingen. Die Absolventen der Privaten Fachhochschule Göttingen fühlen sich der Hochschule verbunden und möchten zum Ansehen und zur Erreichung der Zukunftsziele der Hochschule beitragen.

Der Verein setzt sich dafür ein, Lehre, Forschung und die Studienbedingungen an der Privaten Fachhochschule Göttingen ideell und materiell zu fördern. Ebenso wollen die berufserfahrenen Alumni den Studierenden und Absolventen der Hochschule beim Übergang ins Berufsleben behilflich sein und ihr Wissen der Privaten Fachhochschule Göttingen zur Verfügung stellen, bspw. als Referenten für Veranstaltungen, Mentoren und Berater von Studierenden und Absolventen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Alumni der Privaten Fachhochschule Göttingen“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Haftungsbeschränkung.

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene, unabhängige und überparteiliche Vereinigung. Gemäß § 6 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere § 52, Abs. 2, Nummern 1, 7 und 25.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen werden nur auf Nachweis erstattet.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Vorstand unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Die jeweiligen Bestimmungen und Muster der Finanzämter für die Tätigkeit und Ausgestaltung gemeinnütziger Vereine gelten auch dann, wenn sie von den Mitgliederversammlungen des Vereins (insbesondere mangels stattgefundenener Mitgliederversammlung) nicht in die Satzung aufgenommen wurden.

§ 6 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Private Fachhochschule Göttingen in den Bereichen Lehre und Wissenschaft, sowie der Verbindung von Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins sollen ferner die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Absolventen der Hochschule unterstützen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Privaten Fachhochschule Göttingen,
 - die Förderung der Berufsbildung durch Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen, Studierende und Hochschulangehörige,
 - die Förderung der Berufsbildung durch die Durchführung von Exkursionen mit und für Absolventen, Studierende und Hochschulangehörige,
 - Fundraising, Brainraising und Fundraising und
 - die Vergabe von Stipendien an bedürftige Studienanwärter.
- (4) Zur Unterstützung der Kommunikation unter den Mitgliedern des Vereins wird eine Webplattform im Sinne einer weiterführenden Mitgliederdatenbank angeboten.

§ 7 Mittelherkunft

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch
 1. Beiträge, Spenden und Zuwendungen der Mitglieder,
 2. Spenden und Zuwendungen Dritter,
 3. Fördermittel, Subventionen, Finanzhilfen und Zuschüssen von staatlichen und öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen und
 4. sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form eines jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt. Jedes Mitglied kann selbst die Höhe seines Beitrages bestimmen, wobei der jeweils festgelegte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen zu gewähren. Der Jahresbeitrag ist bei Antragstellung zu entrichten; danach ist er bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

§ 8 Mittelverwendung

- (1) Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur nachhaltigen Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.
- (2) Über die nicht zweckgebundenen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 9 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. adaptierte Mitglieder,
 3. Fördermitglieder und
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Der Erwerb und die Beendigung der ordentlichen sowie adaptierten Mitgliedschaft richtet sich nach den §§ 10 und 11.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden, die sich bereit erklärt, durch jährlich wiederkehrende Zahlungen in mehrfacher Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder die Ziele des Vereins zu unterstützen. Ein Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Status des fördernden Mitgliedes erlischt automatisch bei endgültiger Einstellung der Zahlungen. Der § 10 findet für Fördermitglieder keine Anwendung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches sowie adaptiertes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag nur eine natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist, dass die Person einen Präsenz- oder Fernstudiengang an der Privaten Fachhochschule Göttingen erfolgreich abgeschlossen hat oder aktuell in einen Präsenz- oder Fernstudiengang der Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Voraussetzung für die adaptierte Mitgliedschaft ist, dass die Person aktuell in einem Präsenz- oder Fernstudiengang an der Privaten Fachhochschule Göttingen eingeschrieben ist. Personen, die erfolgreich ihr Studium an der Privaten Fachhochschule beenden und den Status der adaptierten Mitgliedschaft führen, werden nach erfolgreicher Beendigung des Studiums automatisch ordentliches Mitglied des Vereins.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und adaptierte Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt (Kündigung),
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Streichung oder
 4. durch den Tod des Einzelmitgliedes und bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit oder Liquidation.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Diese Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, sofern der Austritt im 1. Halbjahr erfolgt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen wird (z. B. durch Veruntreuung von Vereinsmitteln) oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag mit der Möglichkeit der Stellungnahme dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Ausgeschlossenen durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Exmatrikulation von der Hochschule ohne Erlangung eines ordnungsgemäßen Abschlusses führt zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher postalischer Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen und –gegenstände sind unverzüglich dem Verein zu übergeben.

§ 12 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 15),
2. der Vorstand (§§ 16 und 17),
3. Vereinssparten (§ 18) und
4. Kassenprüfer (§ 19)

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Entlastung des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Auflösung des Vereins gemäß § 20 und
 6. die Beratung und Abstimmung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Termin und der Ort für die ordentliche Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in der Versammlung des Vorjahres bekannt gegeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (z. B. per E-Mail) zu unterbreiten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe eines triftigen Grundes schriftlich beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens am Tag vor der Abstimmung zu stellen und dem Vorstand vorzubringen. Ob über die Antrag entschieden wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgewiesen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (6) Anträge zur Änderung dieser Satzung sind als solche auszuweisen und bedürfen zur Annahme der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren. Es muss den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (8) Zur Änderung des grundlegenden Zwecks des Vereins (§§ 5 und 6) bedarf es der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

- (9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 20.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
1. dem Vorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Vorstand für Finanzen
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 können bis zu vier Beisitzer gewählt werden, wobei ein Beisitzer als Schriftführer gewählt wird. Wird kein Schriftführer gewählt, übernimmt diese Funktion der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die unter Absatz 1 benannten Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beschlüsse können durch zwei Vorstände gefasst werden.
- (4) Die Amtszeit der in Absatz 1 und Absatz 2 benannten Ämter beträgt zwei Jahre.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Vorstandsämter können nur von Personen besetzt werden, die einen Studiengang an Privaten Fachhochschule Göttingen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei die Amtszeit des Vorsitzenden nur einmal verlängert werden sollte.
- (7) Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.
- (8) Das Amtsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Das kommissarische Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Jede Vereinssparte hat das Recht, ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die Vereinssparten benennen dieses Mitglied (samt einem Stellvertreter) jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (10) Die Gruppe der adaptierten Mitglieder haben das Recht, ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die adaptierten Mitglieder benennen dieses Mitglied (samt einem Stellvertreter) jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (11) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Ausgaben, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und zwei Drittel der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Liegt dann wieder eine Stimmgleichheit vor, ist der Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich via E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 18 Vereinssparten

- (1) Eine Vereinssparte kann von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gegründet werden und repräsentiert eine Studienrichtung oder eine Studienformen der Privaten Fachhochschule Göttingen. Die Gründung der Vereinssparte muss durch einen Beschluss des Vereinsvorstands bestätigt werden. Die Mitgliederzahl einer Sparte sollte nicht unter 10 Vereinsmitglieder sinken.
- (2) Jede Sparte des Vereins wird von einem Spartenausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Spartenleiter, dessen Stellvertreter, sowie der Spartenschriftführer angehören, sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Sparte. Die Wahl des Spartenleiters muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig und ist berechtigt, sich eine eigene Arbeitsordnung aufzuerlegen. Dabei sind jedoch die Vorgaben der Satzung unbedingt zu berücksichtigen. Sparten sind zudem an Beschlüsse und Vorgaben gebunden, die der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
- (4) Die Sparten bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils zugewiesenen Mitteln. Soweit nach der Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Sparten zusätzliche Beiträge erheben. Mindestens einmal jährlich hat die Spartenversammlung stattzufinden, spätestens vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Spartenausschusses,
 2. Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 3. Vorschläge zur Festsetzung von Spartenbeiträgen.
- (6) Zur jeweiligen Spartenversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Sie sind beratend tätig.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Das Amt der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von einer Amtsperiode. Das Amtsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte des Vereins. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Sie haben das Recht, auf Beschluss des Vorstandes während ihrer Amtsdauer jederzeit und unabhängig voneinander Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor und beantragen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Es kann ein Liquidator durch den Vorstand bestellt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung der Privaten Fachhochschule Göttingen, die das Vermögen ebenfalls nur zum Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht der geltenden Rechtsordnung entsprechen, so ist diese ungültig und entsprechend zu ändern. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (2) Der Gründung des Vereins bedarf es den Voraussetzungen der §§ 55 ff. BGB.

Göttingen, den 08.12.2007